

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Sektion Zofingen

Nachträge: - Tourenreglement 2021
- Spesenreglement 2022

STATUTEN

TOURENREGLEMENT

SPESENREGLEMENT

JO-REGLEMENT

FaBe-REGLEMENT

6.1.2006

Statuten der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. *Name*

Art. 2

Sitz des Vereins ist Zofingen. *Sitz*

Art. 3

Die Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten beschrieben sind. *Zweck*

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Sommer- und Wintertouren sowie entsprechender Kurse
- b) Förderung der bergsteigerischen Ausbildung der Jugend und Betreuung einer Jugendorganisation (JO) und des Familienbergsteigens (FaBe)
- c) Bau, Unterhalt, Ausstattung und Betrieb der sektionseigenen Hütten
- d) Unterstützung von Bestrebungen zum Schutze der Gebirgswelt
- e) Öffentliche Vorträge und kulturelle Veranstaltungen
- f) Mitarbeit an zweckdienlichen Publikationen und Gebirgsführern
- g) Vorträge und Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
- h) Unterhalt einer Bibliothek mit zweckdienlichen Publikationen und Führung eines Archivs
- i) Herausgabe der Club-Nachrichten

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Mit der Aufnahme in die Sektion Zofingen ist die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club SAC verbunden. *Mitgliedschaft*

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund des Aufnahmege-suches. Die neu aufgenommenen Clubmitglieder werden in den nächsten Club-Nachrichten publiziert und an der nächsten Monatsversammlung erwähnt. *Aufnahme*

Art. 6

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Sektionsbeiträge befreit. Ihre Beiträge an die Zentralkasse werden von der Sektionskasse übernommen. *Ehrenmitglieder*

Mitglieder mit 25, 40 und 50 Mitgliedschaftsjahren werden nach den Bestimmungen der Zentralstatuten geehrt. Nach 50 Mitgliedschaftsjahren sind sie von der Leistung des Sektionsbeitrages befreit. *Ehrungen*

Art. 7

Ein Austritt aus dem SAC ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich bei der Sektion einzureichen. Der Jahresbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts aus dem SAC geschuldet. Eine pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt. *Austritt*

Art. 8

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder den Interessen des SAC zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. *Ausschluss*

Art. 9

Das Mitglied hat folgende Beiträge zu leisten: *Mitgliederbeiträge*

- a) zu Handen der Zentralkasse
 - die von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Beiträge an den SAC.
- b) zu Handen der Sektionskasse
 - Jahresbeitrag
 - eventuelle Spezialbeiträge

III. Organisation

Art. 10

Die Organe der Sektion Zofingen sind: *Vereinsorgane*

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 11

- a) Die ordentlichen Versammlungen befassen sich mit Geschäften, die der Vorstand nicht von sich aus erledigen darf oder kann. Sie können mit Vorträgen verbunden sein. *Monatsversammlung*
- b) Die Generalversammlung befasst sich mit: *Generalversammlung*
 1. Jahresberichten
 2. Rechnungsablage und Budget
 3. Festsetzung des Jahresbeitrages
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl des Präsidenten
 6. Kommissionswahlen
 7. Wahl der Rechnungsrevisoren
 8. Ausserordentliche Ausgaben und Geschäfte
 9. Genehmigung und Revision von Reglementen
 10. Statutenrevisionen

- c) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder durchgeführt. Gesuche von Mitgliedern um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind unter Angabe der Traktanden an den Vorstand zu richten.
- Ausserordentliche
General-
versammlung*

Art. 12

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch Publikation der Daten im Jahresprogramm sowie in den Club-Nachrichten. Die Traktanden der Generalversammlung müssen in den Club-Nachrichten publiziert werden und mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein. Jede so eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

*Einberufung
Beschlussfähigkeit*

Art. 13

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 20 Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Der Präsident und neu vorgeschlagene Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstands- und Kommissionsmitglieder können je gesamthaft gewählt werden.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

*Abstimmungen
Wahlen*

B. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Ressortchefs (Tourenchefs, JO-Chef, Hüttenchefs, Kassier, Aktuar, Vortragschef, Redaktor).

Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder mit weiteren Chargen betraut werden.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Sektion gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einer Arbeitsgruppe zu übertragen. Der Vorstand vertritt die Sektion gegen aussen, insbesondere gegenüber dem Zentralvorstand und den Sektionen des SAC. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch den Vorstand geregelt. Der Vorstand tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets. Zusätzlich hat er die Kompetenz, notwendige Ersatzanschaffungen und kleinere Investitionen, insbesondere für die der Sektion gehörenden Hütten, vorzunehmen.

*Aufgaben
und Befugnisse*

C. Kommissionen

Art. 16

Für grössere Aufgabenbereiche werden Kommissionen, insbesondere Hütten- und Tourenkommissionen, eingesetzt. Ihre Aufgaben werden in Reglementen festgelegt.

Kommissionen

D. Rechnungsrevisoren

Art. 17

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung Bericht und Antrag vor.

Rechnungsrevisoren

E. Amtszeit und Vereinsjahr

Art. 18

Vorstand und Kommissionsmitglieder unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre ein Revisor ausgewechselt wird.

Amtszeit

Art. 19

Das Vereinsjahr der Sektion Zofingen ist das Kalenderjahr. Die Generalversammlung findet im Januar statt.

*Vereinsjahr
Generalversammlung*

IV. Hütten

Art. 20

Die Sektion unterhält und betreut die Lauteraar- sowie die Vermigelhütte. Die Aufgaben der Hüttenkommission, des Hüttenchefs und des Hüttenwartes werden in Reglementen und im Pflichtenheft für den Hüttenwart geregelt.

Hütten

V. Statutenänderung

Art. 21

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung.

Statutenänderungen

VI. Liquidation

Art. 22

Die Auflösung der Sektion kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung, die von mindestens 30 % aller Mitglieder besucht wird, mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Die Verwaltung des Vermögens übernimmt der Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs SAC.

Auflösung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Schlussbestimmungen

Art. 24

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. November 1992, abgeändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. Januar 1996 sowie vom 6. Januar 2006. Sie treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs SAC in Kraft.

Zofingen, 6. Januar 2006

Namens der Generalversammlung der Sektion Zofingen des
Schweizer Alpen-Clubs SAC

Die Präsidentin:
Brigitte Holderegger-Müller

Die Aktuarin:
Sonja Frey

Genehmigt vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Bern,

Der Präsident:

Der Jurist:

Tourenreglement

der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

1. Allgemeines

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 1.1 | Grundlage dieses Reglements sind die Reglemente und Wegleitungen des Zentralverbandes sowie von J+S über das Tourenwesen. | <i>Grundlagen</i> |
| 1.2 | Dieses Reglement gilt für alle von der Sektion, der JO und dem FaBe veranstalteten Touren. | <i>Geltungsbereich</i> |
| 1.3 | Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. | <i>Personenbezeichnungen</i> |

2. Organisation

- | | | |
|-----|---|--------------------------------------|
| 2.1 | Der Vorstand ernennt mindestens eines seiner Mitglieder zum Tourenchef. | <i>Ernennung</i> |
| 2.2 | Der Tourenchef ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für das Touren- und Kurswesen.
Insbesondere verantwortet er folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Organisation des Touren- und Kurswesens- Auswahl, Einsatz und Ausbildung der Tourenleiter- Besuch der Tourenchef-Tagungen- Jährliche Berichterstattung über die Touren- und Kurstätigkeit an die Sektion- Abrechnung der Spesen und Budget des Tourenwesens | <i>Aufgaben
Tourenchefs</i> |
| 2.3 | Die Tourenkommission setzt sich zusammen aus dem Tourenchef, dem stellvertretenden Tourenchef, dem JO-Chef, dem Präsidenten, dem Webmaster sowie Vertretern aus den Bereichen alpine Tätigkeiten, Wandern und FaBe. | <i>Tourenkommission</i> |
| 2.4 | Die Tourenkommission unterstützt den Tourenchef in seinen Aufgaben.
Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Festlegen und genehmigen des Tourenprogramms- Beurteilen und genehmigen der rollenden Tourenplanung- Festlegung der geführten Touren- Antragstellung an den Vorstand betreffend Höhe der Spesenentschädigungen sowie der Höhe der Subventionen- Beschaffung, Verwaltung und Unterhalt des Tourenmaterials. | <i>Aufgaben
Tourenkommission</i> |

3. Tourenleiter/Tourenleitung

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Der Tourenleiter erstellt ein Programm, das clubintern veröffentlicht wird und das die notwendigen Angaben zur Tour enthält. | <i>Ausschreibung</i> |
| 3.2 | Der Tourenleiter ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Tour verantwortlich. Seine Entscheide und Anordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich. Wird ein Bergführer zugezogen, so trifft dieser die Entscheide und trägt die Verantwortung. | <i>Verantwortung</i> |
| 3.3 | Über die Durchführung einer Tour entscheidet der Tourenleiter bzw. der Bergführer. Kann die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden, sucht der Tourenleiter nach Möglichkeit nach einer Ersatztour (rollende Tourenplanung). Dabei wird er von der Tourenkommission unterstützt. Ersatztouren sind vorgängig der Tourenkommission zu melden. Die Touren sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. | <i>Durchführung</i> |
| 3.4 | Der Tourenleiter sorgt für die Abrechnung und liefert dem Tourenchef die Tourenrückmeldung ab. | <i>Abrechnung/
Bericht</i> |
| 3.5 | Bei besonderen Vorkommnissen wie Verspätungen oder Unfall ist mindestens ein Mitglied der Tourenkommission möglichst umgehend zu benachrichtigen. | <i>Besondere Vor-
kommnisse/Unfall</i> |
| 3.6 | Voraussetzung für die Leitertätigkeit im alpinen Bereich ist eine Ausbildung, die den Richtlinien des Zentralverbandes entspricht. Die Kosten der Ausbildung übernimmt die Sektion. | <i>Aus- und Weiter-
bildung</i> |
| 3.7 | Die anfallenden Kosten werden gemäss Spesenreglement entschädigt. | <i>Kosten</i> |
| 3.8 | Für Touren und Kurse der Sektion besteht für die Tourenleiter eine vom Zentralverband abgeschlossene Haftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung. | <i>Versicherung</i> |

4. Bergführertouren

- | | | |
|-----|--|--|
| 4.1 | Touren und Tourenwochen mit Bergführer werden nur durchgeführt, wenn die Beteiligung mit dem Tourenleiter mindestens vier Teilnehmer beträgt. | <i>Mindestteil-
nehmerzahl</i> |
| 4.2 | Der Tourenleiter kann für eine Tourenwoche eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Wer nach Anmeldeschluss zurücktritt, ist grundsätzlich verpflichtet, den Bergführerkostenanteil zu übernehmen. In besonderen Fällen entscheidet die Tourenkommission. Die Tour kann in diesem Fall dennoch durchgeführt werden. | <i>Vorauszahlung/
Rücktritt
Teilnehmer</i> |
| 4.3 | Kann eine Tour infolge schlechten Wetters oder Vertragsbruchs nicht durchgeführt werden, wird nach der entsprechenden kantonalen Bergführerverordnung abgerechnet. | <i>Nicht-
Durchführung</i> |

5. Teilnehmer

- | | | |
|------|--|--|
| 5.1 | Zur Teilnahme an Touren und Kursen ist jedes Sektionsmitglied berechtigt, das den gestellten Anforderungen gewachsen ist. | <i>Berechtigung</i> |
| 5.2 | Der Tourenleiter ist berechtigt, ihm nicht bekannte oder den Anforderungen voraussichtlich nicht gewachsene Angemeldete zurückzuweisen. | <i>Zurückweisung</i> |
| 5.3 | Der Tourenleiter entscheidet über die Teilnahme von Nichtmitgliedern. | <i>Nichtmitglieder</i> |
| 5.4 | Bei Touren mit hohen Anforderungen wird die Teilnehmerzahl beschränkt. Über die Teilnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. | <i>Beschränkung</i> |
| 5.5 | Die Teilnehmer haben die Anordnungen des Tourenleiters oder Bergführers zu befolgen. | <i>Anordnungen
Tourenleiter</i> |
| 5.6 | Eine Trennung von der Gruppe darf nur mit Einwilligung des Tourenleiters erfolgen. Die separat Weiterziehenden gelten ab Zeitpunkt der Trennung nicht mehr als Teilnehmer der Clubtour. Der Tourenleiter trägt für sie keine Verantwortung mehr. | <i>Trennung von
der Gruppe</i> |
| 5.7 | Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Teilnehmer. | <i>Versicherung</i> |
| 5.8 | Pro gefahrenem Autokilometer wird der Fahrer gemäss Spesenreglement entschädigt. | <i>Fahrerspesen</i> |
| 5.9 | Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Teilnehmern und Tourenleitern versucht die Tourenkommission zu vermitteln. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand gestützt auf dieses Reglement endgültig. | <i>Meinungs-
verschieden-
heiten</i> |
| 5.10 | Für mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden oder Verlust von Material, das den Teilnehmern von der Sektion zur Verfügung gestellt wird, ist der einzelne Benutzer haftbar. | <i>Haftung
Material</i> |

6. Tourenprogramm

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 6.1 | Das Programm richtet sich nach den Fähigkeiten und Wünschen möglichst vieler Clubmitglieder. Es umfasst insbesondere Wanderungen, Ski-, Hoch- und Klettertouren, Tourenwochen, Kurse und auch Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit. | <i>Umfang</i> |
| 6.2 | Anregungen der Clubmitglieder werden im Programm nach Möglichkeit berücksichtigt. | <i>Mitsprache</i> |
| 6.3 | Touren mit offenkundig grossen Gefahren oder Schwierigkeiten werden nicht ins Programm aufgenommen. | <i>Ablehnung</i> |
| 6.4 | Wird für eine im Programm aufgeführte Tour vor oder während der Tour eine Programmänderung nötig, so dürfen die Anforderungen nicht grösser sein als diejenigen der programmgemässen Tour. | <i>Programm-
änderung</i> |

7. Tourenmaterial

- | | | |
|-----|--|--|
| 7.1 | Das sektionseigene Tourenmaterial wird grundsätzlich kostenlos für Touren und Kurse der Sektion, der JO und des FaBe und für die Tätigkeit der Tourenleiter abgegeben. | <i>Abgabe für
Sektionstouren</i> |
| 7.2 | Für Privattouren von Mitgliedern kann das Material gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden, sofern es nicht von der Sektion, der JO oder dem FaBe benötigt wird. | <i>Abgabe für
Privattouren</i> |
| 7.3 | Die Abgabe von Material kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht über eine grundlegende alpine technische Ausbildung verfügt. | <i>Ablehnung Abgabe
Privattouren</i> |
| 7.4 | Die Benützungsg Gebühr für Privattouren wird vom Vorstand festgelegt. | <i>Benützungsg Gebühr
für Privattouren</i> |

- 7.5 Der Unterhalt des sektionseigenen Materials wird von der Tourenkommission verantwortet *Unterhalt*
- 7.6 Für allfällige Funktionsstörungen und die Folgen unsachgemässer Bedienung übernimmt die Sektion Zofingen keine Haftung. *Haftung*

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Dieses Tourenreglement ersetzt dasjenige vom 6. Januar 2006, abgeändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Januar 2021. Es tritt sofort in Kraft. *Schlussbestimmung*

Zofingen, 8. Januar 2021

Namens der Generalversammlung der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Der Präsident:
Beat Weber

Die Aktuarin:
Käthi Däster

Spesenreglement der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

1. Allgemeines

- 1.1 Grundlage dieses Reglements ist das Tourenreglement vom 6. Januar 2006, abgeändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Januar 2021. *Grundlage*
- 1.2 Dieses Reglement regelt die Spesenentschädigung für Aktivitäten, die im Dienst der Sektion und des FaBe ausgeführt werden. *Geltungsbereich*
- 1.3 Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. *Personenbezeichnungen*

2. Touren der Sektion und des FaBe

- 2.1 Der Tourenleiter erhält auf einer spesenberechtigten Tour (2.4) einen Beitrag an seine Spesen. *Grundprinzip*
- 2.2 Pauschalspesen
- 2.2.1 Pro Übernachtung (auch Hotel) wird ein Übernachtungsansatz entrichtet. *Übernachtungsspesen*
- 2.2.2 Für das Rekognoszieren der Tour wird je ein fester Beitrag für Tagestouren und Mehrtagestouren entrichtet. *Rekognoszieren*
- 2.3 Reisespesen *Reisespesen*
- 2.3.1 Reisespesen auf Touren mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden in der Höhe des Preises eines 2. Klasse-Billetts mit Halb-Tax-Abonnement entrichtet. Entschädigt wird die Reise ab Ausgangsbahnhof retour mit allen verwendeten Transportmitteln.
- 2.3.2 Reisespesen auf Touren mit privaten Verkehrsmitteln werden wie folgt entschädigt:
Reisespesen = km retour x Kilometeransatz
- 2.3.3 Für das Rekognoszieren werden keine Reisespesen entschädigt.
- 2.4 Spesenberechtigt sind offizielle Sommer- und Wintersektionstouren mit einer Dauer von mindestens einem Tag. *Berechtigte Touren*
- 2.5 Nicht spesenberechtigt gemäss diesem Reglement sind: *Nichtberechtigte Touren*
- Mittwochswanderungen
 - Arbeitstage und -wochen in den Hütten
 - Touren, die von anderen Sektionen organisiert werden
 - Hüttenfahrten
- Abweichend davon kann der Vorstand für Sondereinsätze Spezial-Entschädigungen bewilligen.
- 2.6 Dem Organisator einer Tour mit Bergführer werden nur die Reisespesen gemäss Ziffer 2.3 entrichtet. *Touren mit Bergführer*
- 2.7 Die Tourenberichte, die von den Tourenleitern den Tourenchefs abgegeben werden, dienen als Basis für die Berechnung der Entschädigung. *Berechnungsbasis*
- 2.8 Die Tourenchefs veranlassen via Kassier periodisch eine Auszahlung der Spesen an die Tourenleiter. *Auszahlung*

- 2.9 Die Höhe des Übernachtungsansatzes (2.2.1), der Beiträge für das Rekognoszieren (2.2.2) und des Kilometeransatzes (2.3.2) wird jährlich vom Vorstand festgelegt und im Zusammenhang mit dem Budget publiziert. *Festlegung der Ansätze*
- 2.10 Fahrerspesen *Fahrerspesen*
- 2.10.1 Wird die Anreise zu einer Tour mit privaten Verkehrsmitteln durchgeführt, wird jeder Fahrer wie folgt entschädigt:
- $$\frac{\text{km retour} \times \text{Kilometeransatz} \times \text{Anzahl Mitfahrer}}{\text{Anzahl Fahrer}} = \text{Fahrerspesen}$$
- Der Tourenleiter zieht den Betrag (km retour x Kilometeransatz) von jedem Mitfahrer ein und verteilt jedem Fahrer seinen Anteil.
- 2.10.2 Verzichtet ein Fahrer auf seine Entschädigung, wird sein Anteil vom Tourenleiter dem Kassier als Spende in die Tourenkasse übergeben.
- 3. Touren der JO und des KiBe**
- Die JO und das KiBe haben ihre eigenen Spesenreglemente. Leiten JO-Leiter Sektionstouren oder gemeinsame Touren mit der JO/KiBe, gilt das Spesenreglement der Sektion. *Entschädigung*
- 4. Kurse der Sektion**
- 4.1 Die Halbpension und Reisekosten von Tourenleitern, die als Gruppenleiter an einem Kurs helfen, gehen zu Lasten der Sektion. *Gruppenleiter*
- 4.2 Ein angemessener Anteil der Bergführertaxen und -spesen geht zu Lasten der Teilnehmer, der Rest wird von der Sektion aus der Tourenkasse subventioniert. *Bergführerkosten*
- 5. Kurse des Schweizer Alpen-Clubs SAC und Jugend und Sport J+S**
- Die Kursgelder und Reisekosten für Weiterbildungskurse des SAC für Tourenleiter sowie Leiter- und Weiterbildungskurse für J+S Leiter gehen zu Lasten der Sektion. *Weiterbildungskosten*
- 6. Konferenzen und Tagungen**
- Die Reise-, Verpflegungs- und evtl. Übernachtungskosten, die bei der Teilnahme an SAC-Tagungen und Konferenzen entstehen, gehen zu Lasten der Sektion. *Tagungen, Konferenzen*
- 7. Einsätze für Hütten**
- Reisespesen und Entschädigungen für den Hüttendienst, für Hüttenfahrten und für Arbeitseinsätze in Hütten werden separat durch die Hüttenkommissionen und den Vorstand festgelegt. *Hüttendienst*
- 8. Schlussbestimmung**

Dieses Spesenreglement ersetzt dasjenige vom 6. Januar 2006,
abgeändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 21.
Februar 2022. Es tritt sofort in Kraft.

*Schluss-
bestimmung*

Zofingen, 21. Februar 2022

Namens der Generalversammlung der Sektion Zofingen des
Schweizer Alpen-Clubs SAC

Der Präsident:
Walter Bertschi

Die Aktuarin:
Käthi Däster

Reglement der Jugend-Organisation (JO) **der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC**

1. Allgemeines

- 1.1 Grundlagen dieses Reglements sind die Statuten der Sektion Zofingen. *Grundlagen*
- 1.2 Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Die JO vermittelt ihren Mitgliedern die Grundkenntnisse des Sommer- und Winteralpinismus. *Zweck*
- Insbesondere will sie Jugendliche
- zu selbstständigen, verantwortungsbewussten Bergsteigern heranbilden,
 - in den verschiedenen bergsportlichen Techniken ausbilden,
 - zur Rücksicht auf die Umwelt erziehen,
 - zur Kameradschaft im Kreise Gleichgesinnter ermuntern.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der JO können Jugendliche im Alter von 10 – 22 Jahren angehören. *Mitgliedschaft*
- 2.2 Die JO kann in zwei auf das Alter Rücksicht nehmende Gruppen aufgeteilt werden: ein Kinderbergsteigen (KiBe) und eine Jugendorganisation (JO). *Einteilung*
- 2.3 Das JO-Mitglied hat zu Handen der JO-Kasse einen Jahresbeitrag zu entrichten. *Beiträge*
- 2.4 Mitglieder, die sich den Anordnungen der Leiter widersetzen und die Ziele der JO stören, können vom Sektionsvorstand ausgeschlossen werden. *Ausschluss*

3. Organisation

- 3.1 Die Tätigkeit der JO wird vom Sektionsvorstand überwacht. *Unterstellung*
- 3.2 Der Sektionsvorstand bezeichnet eines seiner Mitglieder als JO-Chef. *JO-Chef*
- Dieser bezeichnet zusammen mit dem Vorstand
- einen J+S-Coach
 - ev. einen KiBe-Chef
 - Leiterinnen und Leiter, die zur Durchführung der JO-Aktivitäten notwendig sind.
- 3.3 Nach Möglichkeit ist die Tätigkeit im Rahmen von Jugend + Sport durchzuführen. Hier gelten die Bestimmungen von J+S. Bei andern Aktivitäten gilt das Reglement der Sektion.
- 3.4 Die Leiter leiten Touren und Kurse gemäss Programm. Sie sind zu regelmässiger Aus- und Weiterbildung verpflichtet. *Leiter*

4. JO-Chef

- Der JO-Chef hat insbesondere die folgenden Aufgaben: *Aufgaben
JO-Chef*
- Ausarbeitung des Jahresprogrammes mit dem Leiterteam
 - Organisation der Touren, Kurse und Zusammenkünfte
 - Führung der Mitgliederkontrolle
 - Auswahl, Einsatz und Förderung der Leiter
 - Besuch der Jugendtagungen des SAC
 - Jährlich Berichterstattung über die Jugendtätigkeit an die Sektion

- Teilt sich die Jugendgruppenführung mit dem J+S-Coach und dem KiBe-Chef.

5. KiBe-Chef

Der KiBe-Chef hat die gleichen Aufgaben wie der JO-Chef, sofern die Jugendgruppe in zwei Teile aufgeteilt wird. Dann ist jeder der beiden für seine jeweilige Altersgruppe zuständig.

*Aufgaben
KiBe-Chef*

6. J+S-Coach

Der J+S-Coach regelt jeglichen Verkehr im Zusammenhang mit J+S. Seine Aufgaben sind im Pflichtenheft von J+S beschrieben.

*Aufgaben
J+S-Coach*

7. Verantwortung

Der J+S-Coach und die programmverantwortlichen Kursleiter sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die ihnen anvertrauten Jugendlichen.

Verantwortung

8. Versicherung

Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Teilnehmer.

Versicherung

9. Kasse

- 9.1 Die JO-Kasse wird vom Kassier oder vom JO-Chef geführt. Die Kasse wird jährlich von den Rechnungsrevisoren der Sektion geprüft.
- 9.2 In die JO-Kasse gehen die Subventionen der Sektion, des Zentralvorstandes, von J+S, Spenden und die Beiträge der JO-Mitglieder.
- 9.3 Die JO-Kasse bezahlt Subventionen an Kurse und Touren, Beiträge an Materialanschaffungen und für Mitgliederwerbung.

JO-Kasse

10. Spesen

- 10.1 Es werden den Leitern keine eigentlichen Spesen vergütet. Ein Leiter gilt als Teilnehmer und erhält somit eine Subvention aus der Kasse.
- 10.2 Der Subventionsbeitrag pro Tag wird an der Jahresplanungssitzung festgelegt.
- 10.3 Bei gemeinsamen Touren mit dem SAC gilt das allgemeine Spesenreglement.

Spesen

11. Schlussbestimmung

Dieses JO-Reglement tritt sofort in Kraft.

*Schluss-
bestimmung*

Zofingen, 6. Januar 2006

Namens der Generalversammlung der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Die Präsidentin:
Brigitte Holderegger-Müller

Die Aktuarin:
Sonja Frey

Reglement über das Familienbergsteigen (FaBe) der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

1. Allgemeines

- 1.1 Grundlage dieses Reglements sind die Statuten der Sektion Zofingen. *Grundlagen*
- 1.2 Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Zweck

Das FaBe will am Bergsteigen interessierten Familien die Bergwelt, die Natur und den Alpinismus näher bringen und ihnen ermöglichen, zusammen mit gleichgesinnten Familien unter kundiger Leitung die Grundlagen des Bergsteigens mit Kindern zu erlernen. *Zweck*

3. Organisation

- 3.1 Das FaBe ist wie das KiBe und die JO eine Gruppe der Sektion ohne eigene Statuten. Ihre Tätigkeit wird vom Sektionsvorstand überwacht. *Organisation*
- 3.2 Die Generalversammlung wählt jährlich einen FaBe-Chef. Dieser steht einem Leiterteam vor. *Ernennung
FaBe-Chef*
- 3.3 Der FaBe-Chef ist ein Mitglied des Vorstandes oder der Tourenkommission. Im zweiten Fall muss ein Vorstandsmitglied als Kontaktperson zum FaBe bestimmt werden. *Kontaktperson
FaBe-Chef*
- 3.4 Jede Aktivität wird durch einen verantwortlichen Leiter organisiert und geführt. Dieser ist Mitglied des SAC. *Leiter*
- 3.5 Bei allen Aktivitäten ist pro Kind die Anwesenheit mindestens eines Elternteils oder anderen Erwachsenen zwingend erforderlich. Diese Person trägt grundsätzlich die Verantwortung für sich und ihre Kinder. *Teilnehmer und
Begleiter*

4. Verantwortlichkeiten des FaBe-Chefs

- 4.1 Führen der Leiterliste. *Leiterliste*
- 4.2 Ausarbeitung des Jahresprogramms. Dieses wird von der Tourenkommission überprüft und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Anlässe des FaBe werden in den Club-Nachrichten publiziert. *Jahresprogramm*
- 4.3 Erstellen des Jahresberichtes zu Händen des Vorstandes. *Jahresbericht*

5. Leiterausbildung

Touren, auf denen alpine technisches Material eingesetzt wird, werden von ausgebildeten Tourenleitern durchgeführt. *Ausbildung*

6. Kasse

Es wird keine FaBe-Kasse geführt. *Kasse*

7. **Material**

- 7.1 Ausrüstungsmaterial kann von der JO oder der Sektion ausgeliehen werden. *Material*
- 7.2 Für die Anschaffung von speziellem FaBe-Material muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden. *Neuanschaffungen*

8. **Versicherung**

- 8.1 Für Touren und Kurse der Sektion besteht für die Tourenleiter eine vom Zentralvorstand abgeschlossene Haftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung. *Versicherung*
- 8.2 Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Teilnehmer.

9. **Spesen der Tourenleiter**

Es gilt das Spesenreglement der Sektion. *Spesen*

10. **Schlussbestimmung**

Dieses FaBe-Reglement tritt sofort in Kraft. *Schlussbestimmung*

Zofingen, 6. Januar 2006

Namens der Generalversammlung der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Die Präsidentin:
Brigitte Holderegger-Müller

Die Aktuarin:
Sonja Frey